



2012.00973

CANTON DU VALAIS



KANTON WALLIS

LE CONSEIL D'ETAT  
DER STAATSRAT

hat in Sachen

### Waldfeststellungsentscheid

betreffend die Abgrenzung von Wald im Bereich der Bauzone und deren unmittelbaren Umgebung auf dem Gebiet der Gemeinde Naters

eingesehen:

- die Waldkatasterpläne Nr. 1 bis Nr. 39 der Gemeinde Naters, unterzeichnet von der Dienststelle für Wald und Landschaft, Kreis Oberwallis am 24. Februar 2012 und von der Gemeinde Naters am 21. Februar 2012;
- Art. 2, Art. 10 Abs. 2 und Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) sowie Art. 1 ff. der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV);
- Art. 2 und 13 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2011, das Vollziehungsreglement zum Forstgesetz vom 11. Dezember 1985 (FR) sowie Art. 1 ff. der Verordnung über den Waldbegriff vom 28. April 1999 (VüWb);
- das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG);
- die öffentlichen Auflagen (Publikationen) des Waldkatasters im Amtsblatt vom 09. März 1995 und vom 30. September 2011;
- die Einsprache von Herrn Martin Eyer vom 22. Oktober 2011;
- die Einsprache von Herrn Wolfgang Zenklusen vom 26. Oktober 2011;
- die Rechtsverwahrung der BLS AG vom 27. Oktober 2011;
- das Protokoll der Ortschau und Besprechung vom 24. Januar 2012, erstellt am 25. Januar 2012 durch den Ingenieur Walderhaltung, Kreis Oberwallis;
- das Schreiben des Ingenieurs Walderhaltung, Kreis Oberwallis vom 27. Februar 2012;
- die übrigen Akten.

In Erwägung gezogen:

1. Gemäss Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes über den Wald und die Naturgefahren und Art. 3 Abs. 3 der Verordnung über den Waldbegriff (VüWb) ist der Staatsrat für die Waldfeststellung zuständig.
2. Die Pläne des Waldkatasters wurden in den Gebieten erstellt, in welchen Wald an die Bauzone grenzt oder in deren unmittelbaren Umgebung liegt. Die Waldfeststellung wurde im Auftrag der Gemeinde Naters unter der Leitung des Ingenieurs Walderhaltung, Kreis Oberwallis, ausgeführt.

Nach Art. 2 Abs. 1 WaG gilt als Wald jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Nicht als Wald gelten isolierte Baum- und Strauchgruppen, Hecken, Alleen, Garten-, Grün- und Parkanlagen, Baumkulturen, die auf offenem Land zur kurzfristigen Nutzung angelegt worden sind, sowie Bäume und Sträucher auf Einrichtungen zur Stauhaltung und in deren unmittelbarem Vorgelände (Art. 2 Abs. 3 WaG).

Die Kantone erhalten die Kompetenz festzulegen, ab welchen genauen Werten Bestockungen als Wald gelten (Art. 2 Abs. 4 WaG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 der Verordnung über den Waldbegriff). Gemäss Art. 1 dieser Verordnung hat der Staatsrat die quantitativen Minimal Kriterien so festgelegt, dass bei Bestockungen mit Waldbäumen oder –Sträuchern von 800 m<sup>2</sup> und 12 m Breite, je inkl. 2 m Waldrand, und bei einem Alter von 20 Jahren Wald im rechtlichen Sinne anzunehmen ist. Diese quantitativen Kriterien sind jedoch nicht schematisch anzuwenden, sondern jeweils zusammen mit den qualitativen Kriterien im Einzelfall zu beurteilen. Je höher der qualitative Wert der untersuchten Bestockung ist, umso weniger sind die quantitativen Werte massgebend und umso mehr ist auch eine Bestockung unterhalb dieser Werte als Wald anzusehen. Eine Bestockung kann demzufolge dann die qualitativen Kriterien erfüllen, wenn sie in besonderem Masse Wohlfahrts- und Schutzfunktionen erfüllt.

3. Ein Teil der Waldfeststellung wurde bereits am 09. März 1995 öffentlich aufgelegt. Die eingegangenen Einsprachen wurden damals vor Ort bereinigt und die Einspracheprotokolle den Einsprechern zugestellt. Die Resultate der Einspracheverhandlungen aus dem Jahre 1995 wurden berücksichtigt und direkt in die Auflage vom 30. September 2011 übernommen. Aufgrund der Nutzungsplanänderungen und zur Vervollständigung des aktuellen Waldkatasters musste in diversen Gebieten die Waldfeststellung ergänzt werden. Gleichzeitig wurden die Waldflächen, welche die gesetzlichen Kriterien nicht mehr erfüllen, aus dem bereits aufgelegten Waldkataster gestrichen. Es bestand die Möglichkeit, mit der zweiten Auflage auch gegen diese damals bereinigten Waldgrenzen nochmals einzusprechen. Die damaligen Einsprachen, welche aufgrund der ersten Auflage eingegangen sind, können somit grundsätzlich als gegenstandslos betrachtet werden. Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Ausführungen, welche durch die Einsprecher nach der aktuellen Auflage vorgebracht worden sind.
4. Innert der aktuellen 30-tägigen Auflagefrist sind gegen die Pläne des Waldkatasters folgende Einsprachen eingegangen.

#### 4.1 Herr Martin Eyer:

Herr Marty hat gegen die Waldfeststellung auf der Parzelle Nr. 8164 eingesprochen. Durch die Waldfeststellung werde die Überbaubarkeit der Parzelle verunmöglicht, da eine Waldbestockung auf der Parzelle fehle.

Die Vertreter der DWL sind mit der Streichung des Waldes auf dieser Parzelle (siehe Planbeilage) einverstanden, da die Minimalbreite von 12 m hier nicht erreicht wird und die Bestockung keine besonderen qualitativen Werte aufweist. Mit der An-

passung kann den Anliegen des Einsprechers und des Waldes Rechnung getragen werden.

Die Einsprache wird somit im Sinne der Erwägungen gutgeheissen.

#### 4.2 Herr Wolfgang Zenklusen:

Herr Zenklusen und dessen Rechtsvertreter, Herr Dr. Borter, erheben Einsprache gegen die Waldfeststellung auf der Parzelle Nr. 7414. Sie machen geltend, dass eine Überbaubarkeit verunmöglicht werde und dass noch im Jahre 2003 eine Baubewilligung der Gemeinde Naters mit Einwilligung der Dienststelle für Wald und Landschaft erteilt worden sei.

Aus Sicht der Dienststelle für Wald und Landschaft kann der Wald auf dieser Parzelle aus dem Waldareal entlassen werden. Die Vormeinung aus dem Jahre 2003 wurde somit gebührend berücksichtigt. Das damals bewilligte Projekt kann demzufolge aus walddrechtlichen Gründen weiterhin realisiert werden.

Die Einsprache wird somit im Sinne der Erwägungen gutgeheissen.

#### 4.3 BLS AG:

Die BLS AG meldet eine Rechtsverwahrung bezüglich der Sicherheitsholzerei zur Vormerkung an.

Die Dienststelle für Wald und Landschaft hat die BLS AG mit Schreiben vom 28. November 2011 darauf hingewiesen, dass die Sicherheitsholzerei durch die Waldfeststellung nicht eingeschränkt wird.

Die Vormerkung der BLS AG wurde somit zur Kenntnis genommen und auf deren Inhalt im entsprechenden Schreiben eingegangen. Weitergehende Ansprüche oder allfällige Streitigkeiten aus dieser Rechtsverwahrung sind auf dem Zivilweg geltend zu machen.

5. Auf Antrag der Gemeinde Naters wurde am 24. Januar 2012 eine Ortschau durchgeführt, bei welcher der Waldkataster auf der Parzelle Nr. 1065 im Einverständnis des Eigentümers den effektiven Wuchsverhältnissen vor Ort angepasst wurde. Der Eigentümer ist nicht Partei dieses Verfahrens, wurde jedoch über die Änderung respektive die Anpassung des Waldkatasters bereits informiert.
6. Die übrigen Bestockungen - wie sie in den bereinigten Situationsplänen des Waldkatasters abgegrenzt sind - entsprechen dem Waldbegriff gemäss den in Art. 2 WaG festgelegten qualitativen Kriterien sowie den quantitativen Kriterien, wie sie in der kantonalen Verordnung über den Waldbegriff festgelegt wurden.

Auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt

**wird demnach verfügt:**

## 1. **Waldfeststellung**

- a) Die in den **Situationsplänen Nr. 1 bis 39 des Waldkatasters** als Wald bezeichneten und an die Bauzone angrenzenden Flächen werden als **Wald** im Sinne der Waldgesetzgebung festgestellt.
- b) Die übrigen Waldflächen, die nicht an die Bauzonen grenzen, haben lediglich indikativen Charakter und können jederzeit Gegenstand einer formellen Waldfeststellung bilden.
- c) Jegliche Zweckentfremdung der festgestellten Waldflächen erfordert eine Rodungsbewilligung.

## 2. **Einsprachen**

1. Die Einsprache von Herrn Martin Eyer wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen.
2. Die Einsprache von Herrn Wolfgang Zenklusen wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen.
3. Die Vormerkung der BLS AG wird/ wurde zur Kenntnis genommen und im Sinne der Erwägungen als Rechtsverwahrung entgegengenommen.
4. Der Antrag der Gemeinde Naters bezüglich Anpassung der Waldgrenze auf der Parzelle Nr. 1065 wird gutgeheissen.

## 3. **Koordination mit der Raumplanung/-entwicklung**

Das festgestellte, an die Bauzone grenzende Waldareal ist von der Gemeinde Naters in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Raumentwicklung und falls nötig der Dienststelle für Wald und Landschaft in den Zonennutzungsplan zu übertragen. Falls es Konflikte zwischen Nutzungszonen und Wald gibt, hat die Gemeinde Naters die Berichtigung des Nutzungsplanes zu veranlassen; die korrigierten Pläne werden an den Staatsrat zur Homologation weitergeleitet.

Die Abgrenzung des Waldareals ist im Auftrag der Gemeinde Naters vom Geometer in die Grundbuchpläne zu übertragen.

## 4. **Kosten**

Gemäss Art. 88 ff. VVRG und Art. 21 Abs. 1 lit. c GTar werden die nachfolgend aufgeführten Kosten des Entscheids der Gemeinde Naters als Auftraggeberin in Rechnung gestellt.

Gebühr	Fr. 510.--
Tuberkulosenmarke	Fr. 7.--
Total	<u>Fr. 517.--</u>

## 5. **Rechtsmittelbelehrung**

Vorliegender Entscheid kann innert der Frist von 30 Tagen seit dessen Eröffnung mittels Beschwerde beim Kantonsgericht Wallis, öffentlichrechtliche Abteilung, 1951 Sitten, angefochten werden (Art. 3 Abs. 3 Verordnung über den Waldbegriff und Art. 61 des Gesetzes über den Wald und die Naturgefahren i.V.m. Art. 72 ff. VVRG und Art. 48 ff. VVRG).

Die Beschwerde ist beim Kantonsgericht in so vielen Doppeln einzureichen, als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts und der Begründung unter Angabe der Beweismittel sowie die Begehren zu enthalten. Sie ist vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen und zu datieren.

Eine Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

## 6. Eröffnung

Dieser Entscheid wird durch die Dienststelle für Wald und Landschaft wie folgt eröffnet:

a) per Einschreiben an:

- Herr Martin Eyer, Zeughausstrasse 70, 3902 Glis
- Herrn RA Dr. Willy Borter, Bahnhofstrasse 9, 3900 Brig (für Herrn Wolfgang Zenklusen, Lichtenstrasse 33, 3954 Leukerbad)
- BLS Netz AG, Immobilien, Bucherstrasse 3, 3401 Burgdorf
- Gemeindeverwaltung Naters, Junkergasse, 3904 Naters

b) durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Wallis

## 7. Mitteilung

Dienststelle für Wald und Landschaft zur internen Verteilung nach erfolgter Eröffnung:

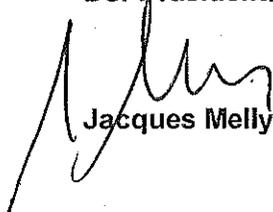
- Dienststelle für Raumentwicklung
- Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten

Zwecks Koordination mit der Raumplanung und der Grundbuchvermessung

- Michlig & Partner GmbH, Furkastrasse 3, 3904 Naters
- Zurbruggen Karl AG, Englisch-Gruss-Strasse 15, 3902 Brig-Glis

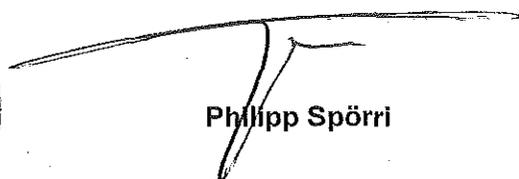
So entschieden im Staatsrat zu Sitten, am **28. März 2012**

Der Präsident:

  
Jacques Melly



Der Staatskanzler:

  
Philipp Spörri

 **Eröffnet und mitgeteilt**

Sitten, am **11 AVR. 2012**

Dienststelle für Wald und Landschaft